

Eingangsvermerk:

Name und Anschrift des Antragstellers/Veranstalters

An Stadt/Gemeinde/Landratsamt

bei Vereinen vertreten durch:
Tel.:

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (§ 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz)

Wir zeigen die Durchführung folgender Veranstaltung an:

Art der Veranstaltung (Tanz,Konzert, bunter Abend usw.)
Anlass der Veranstaltung
Musikkapelle/ Alleinunterhalter/ Discothek (zutreffendes unterstreichen)
Ort der Veranstaltung in Räumen – Im Freien – auf öffentlichem Platz – auf öffentlicher Straße (zutreffendes unterstreichen)

am		zum		von		Uhr	bis		Uhr
am		zum		von		Uhr			Uhr
am		zum		von		Uhr			Uhr

An den Wochentagen	Montag	Diernstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Unterschrift	Ort, Datum
--------------	------------

Wird von Behörde ausgefüllt:

Anzeigenbestätigung	Nr.
----------------------------	------------

Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt. Die Voraussetzung gemäß § 42Abs.1 Satz1 OBG ist erfüllt.

Erlaubnis	Nr.
------------------	------------

Die Anzeige nach §42Abs.1 Satz1 OBG ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis gemäß §42Abs.3 Satz 1 OBG wird auf Widerruf erteilt	
Die Erlaubnis nach §42Abs.3 Satz3 OBG wird auf Widerruf erteilt.	
Zusätzliche Auflagen (siehe Beiblatt)	Für die Auflagen wird gem.§80Abs.2, Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet (Begründung siehe Beiblatt)
Kostenfestsetzung auf Grund der §§1,2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 02.05.1994 in Verbindung mit der Thür. Allg. Verwaltungskostenordnung vom 27.09.1993 und dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis	
Gebühr: €	Auslagen: €
Gesamtbetrag: €	

- Die umseitigen Auflagen, hinweise u. Rechtsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis/ Anzeigenbestätigung.
- Ein Hinausschieben der Sperrzeit (über 01.00 Uhr in geschlossenen Räumen/ über 22.00 Uhr im Freien) bzw. eine Gestattung nach §12 Gaststättengesetz für die Abgabe von Speisen und Getränken, ist beim zuständigen Gewerbeamt zu beantragen.

zuständiges Gewerbeamt:

Unterschrift	Anlagen:	Verteiler: 1. Anzeigender 3. Polizei	2. Gewerbebehörde 4. z.d.Akte
--------------	----------	--	----------------------------------

Auflagen:

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkergeräten ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor.....Uhr begonnen werden; dies gilt auch für mechanische Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z.B. Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag...)gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordnete Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (siehe unten).
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
8. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1.00 Uhr- im Freien um 22.00 Uhr- und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis (§7 Gaststättenverordnung – ThürGastVO-).
9. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststätten Erlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstätten Erlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des §42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.Dez. 1994 (GVBL.S.1221)

§6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag ganztätig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
 1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
- (2) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heilig Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr.2 und 3 ab 15.00 Uhr

§8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 3. an den stillen Tagen
 - a) entgegen §6 Abs.1 Nr.1 musikalische u. sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet
 - b) entgegen §6 Abs.1 Nr.2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - c) entgegen §6 Abs.1 Nr.3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.
 4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
 - a) entgegen §6 Abs.1 Nr.2 und Abs.3 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - b) entgegen §6 Abs.1 Nr.3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz-JöSchG) vom 25.Febr.1985 (BGBl.I.S.425) mit allen Änderungen

§2 (1) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

- (4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

§3 (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, darf Kindern nicht gestattet werden

§4 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Brandwein, brandweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Brandwein enthalten, an Kinder und Jugendliche
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§5 (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht u. Jugendlichen ab sechzehn Jahren bis längstens 24.00 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendl. unter sechzehn Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltg. anerkannter Träger der Jugendhilfe durchführt oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.

§8 (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichem dienenden Räumen darf Kindern u. Jugendl. nicht gestattet werden.

§9 Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern u. Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.